Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Schwelm vom 28.10.1999

(in der Fassung des 1. Nachtrages vom 22.05.03)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NW. S.386), der §§ 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV.NW. S. 384) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 28.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer M\u00e4ngel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Ma\u00dfnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Ungl\u00fccksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame L\u00fcscharbeiten erm\u00fcglichen.

§ 2 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Schwelm unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 1 der Brandschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau enthalten (Anlage 1). Diese Aufstellung wird Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - zur Durchführung der Brandschau im Sinne § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau)
- c) für auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen)
- d) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und der Anzahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach der in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe c und d beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreihheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 1000,00 DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV.NW. S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV.NW. S. 202), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56. EGL Anlage 1

Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Schwelm vom 28.10.1999

(Objekte, die in dieser Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind aber dennoch der Brandschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet.)

Kennziffer Objekte

	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
	(ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung -CPIVO -)
	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
011	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
011 012	
	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
012 013	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
012 013	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
012 013 014	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze) Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
012 013 014	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze) Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
012 013 014 015	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze) Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze) Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen
012 013 014 015	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze) Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze) Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen) Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen

Kennziffer Objekte

	Unterrichtsobjekte
020	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BA- SchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 gm Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegebäude
	Garagen
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlosssene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht- brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr

als 800 qm

56. EGL

Kennziffer Objekte

039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (Druckbehälter VO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden.
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Braudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Ôbjekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinien für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Anlage 2

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Schwelm vom 28.10.1999 gelten folgende Regelsätze:

- Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt gemäß § 3 Absatz 2
 Buchstabe a und b nach Dauer der Amtshandlung
 je angefangene Stunde pauschal
- Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe a nach Dauer der Amtshandlung je angefangene halbe Stunde
 27,98 €
- 3. Sonstige brandschutztechnische Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe c und d 55,96 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 28.10.1999

Dr. Steinrücke Bürgermeister

In dieser Fassung sind berücksichtigt:

- 1) Satzung vom 28.10.1999, in Kraft getreten am 10.12.1999
- 2) 1. Nachtrag vom 22.05.2003, in Kraft getreten am 01.06.2003